

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 5. November 1981

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Grenada am 30. September 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1981 (BGBl. II S. 375).

Bonn, den 5. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut
des Abkommens über die
Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 5. November 1981

Das Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1971 II S. 984) ist nach seinem Artikel V für

Grenada am 30. September 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1981 (BGBl. II S. 375).

Bonn, den 5. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-israelischen Vereinbarung
über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags
der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel
für die Tätigkeit israelischer Regierungsstellen
auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs**

Vom 6. November 1981

Die in Bonn durch Notenwechsel vom 18./26. August 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel geschlossene Vereinbarung über die Neufassung des Abkommens vom 20./25. Februar 1968 (BAnz. Nr. 94 vom 23. Mai 1969) über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel für die Tätigkeit israelischer Regierungsstellen auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs ist

am 27. August 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Staates Israel unter Bezug auf die bisherigen Verhandlungen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Neufassung des deutsch-israelischen Regierungsabkommens vom 20./25. Februar 1968 wie folgt vorzuschlagen:

Durch Notenwechsel vom 20. Februar 1968 und 25. Februar 1968 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel ein Abkommen über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel für die Tätigkeit israelischer Regierungsstellen auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs geschlossen worden.

Im Hinblick darauf, daß

beide Regierungen die Fortsetzung der Tätigkeit israelischer Regierungsstellen bei der Erledigung von Aufgaben auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs wünschen,

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für diese Tätigkeit israelischer Regierungsstellen an die Regierung des Staates Israel zahlen will,

die Regierung des Staates Israel eine Erhöhung der jährlichen Abschlagszahlung auf den Verwaltungskostenbeitrag von bisher 50 vom Hundert auf zukünftig 75 vom Hundert wünscht,

verschiedene Abschnitte des Abkommens in der Fassung vom 20./25. Februar 1968 durch Zeitablauf überholt sind, wird die Neufassung des Abkommens wie folgt vereinbart:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt an die Regierung des Staates Israel auch weiterhin einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag, solange israelische Regierungsstellen im Zusammenhang mit der Durchführung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Amts- und Rechtshilfeersuchen deutscher Behörden, Gerichte und anderer Stellen sowie sonstige Aufgaben erledigen, die in anderen Staaten von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommen werden.
2. Die Höhe des deutschen Verwaltungskostenbeitrages wird jeweils nach Abschluß eines israelischen Abrechnungsjahres (1. April bis 31. März) in israelischer Landeswährung durch Notenwechsel vereinbart.
3. Der Berechnung des deutschen Verwaltungskostenbeitrages werden die in der jährlichen Abrechnung des Finanzministeriums des Staates Israel einzeln aufgeführten Verwaltungskosten (Personal- und Sachausgaben) zugrunde gelegt, die den israelischen Regierungsstellen im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienstgeschäften nach Ziffer 1 dieses Abkommens entstanden sind.

Die Kosten für das Entschädigungsreferat im Finanzministerium des Staates Israel bleiben hierbei unberücksichtigt.

Von den als erstattungsfähig anerkannten Verwaltungskosten wird ein israelischer Interessenanteil von 10 vom Hundert abgezogen.

4. Für die Zeit nach dem 31. März 1981 leistet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland jeweils für das laufende Abrechnungsjahr eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 vom Hundert des Verwaltungskostenbeitrages für das vorhergehende Abrechnungsjahr.

Die Abschlagszahlung für das laufende Abrechnungsjahr und der Restbetrag für das vorhergehende Abrechnungsjahr werden jeweils nach Abschluß der in Ziffer 2 erwähnten Vereinbarung gleichzeitig gezahlt.

Beide Beiträge können innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat bis höchstens vier Monaten nach Abschluß der Vereinbarung – jeweils wahlweise – entweder

- a) durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv in israelischer Landeswährung oder
- b) auf Wunsch der Regierung des Staates Israel durch das Auswärtige Amt im Gegenwert in Deutscher Mark auf ein Konto des Staates Israel in der Bundesrepublik Deutschland

gezahlt werden.

Bei Zahlung der beiden gleichzeitig fälligen Beträge (Restbetrag für das vorhergehende und Abschlagszahlung für das laufende Abrechnungsjahr) im Gegenwert in Deutscher Mark gemäß Buchstabe b des vorherigen Absatzes ist für die Umrechnung der beiden Beträge jeweils der für das Auswärtige Amt maßgebliche Devisen-Umrechnungskurs vom 1. Oktober des vorhergehenden bzw. des laufenden Abrechnungsjahres zugrunde zu legen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung nach Ziffer 2 durch Notenwechsel jeweils geschlossen wird.

5. Dieses Abkommen kann von jedem der beiden Vertragsstaaten unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf diplomatischem Wege gekündigt werden.
6. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Neufassung des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Für den Fall, daß sich die Regierung des Staates Israel mit den vorstehenden Regelungen gemäß Ziffern 1 bis 6 einverstanden erklärt, soll diese Note zusammen mit der Antwortnote der Botschaft des Staates Israel die Vereinbarung über die Neufassung des Abkommens vom 20./25. Februar 1968 darstellen, die am Tage des Eingangs der Antwortnote der Botschaft des Staates Israel in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft des Staates Israel erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. August 1981

An die
Botschaft
des Staates Israel

L. S.

Botschaft des Staates Israel

Verbalnote

Die Botschaft des Staates Israel beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang der Verbalnote Nr. 514–552/4. ISR vom 18. August 1981 mit dem Vorschlag der Neufassung des deutsch-israelischen Regierungsabkommens vom 20./25. 2. 1968 mit folgendem Inhalt höflichst zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft des Staates Israel hat die Erläuterungen bezüglich Paragraph 4 zur Kenntnis genommen, laut welchen für die erste – auf Grund dieser Neufassung erfolgenden – Zahlung der Devisenkurs vom 1. Oktober 1981 für die Abschlagszahlung für das Jahr 1981/82 und der Devisenkurs vom 1. Oktober 1980 für die Restzahlung für das Jahr 1980/81 Anwendung finden, und dementsprechend bei zukünftigen Zahlungen.

Die Botschaft des Staates Israel beehrt sich, dem Auswärtigen Amt zu bestätigen, daß der in der Verbalnote des Auswärtigen Amtes dargelegte Vorschlag, verbunden mit den oben erwähnten Erläuterungen, seitens der Regierung des Staates Israel annehmbar ist und daß die Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 18. August 1981 zusammen mit dieser Verbalnote als Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel mit Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt.

Die Botschaft des Staates Israel benutzt auch diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn-Bad Godesberg, den 26. August 1981

An das
Auswärtige Amt
Bonn

L. S.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß

Vom 6. November 1981

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 im Verhältnis zu

Ägypten am 16. November 1981
in Kraft treten.

Ägypten hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sein Beitritt mit einem Vorbehalt zu den Artikeln 1 bis 7 des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Ägypten und denjenigen Staaten erfolgt, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sowie des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) sind, und zwar nach Maßgabe des Artikels 22 jenes Übereinkommens.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. II S. 641).

Bonn, den 6. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele